

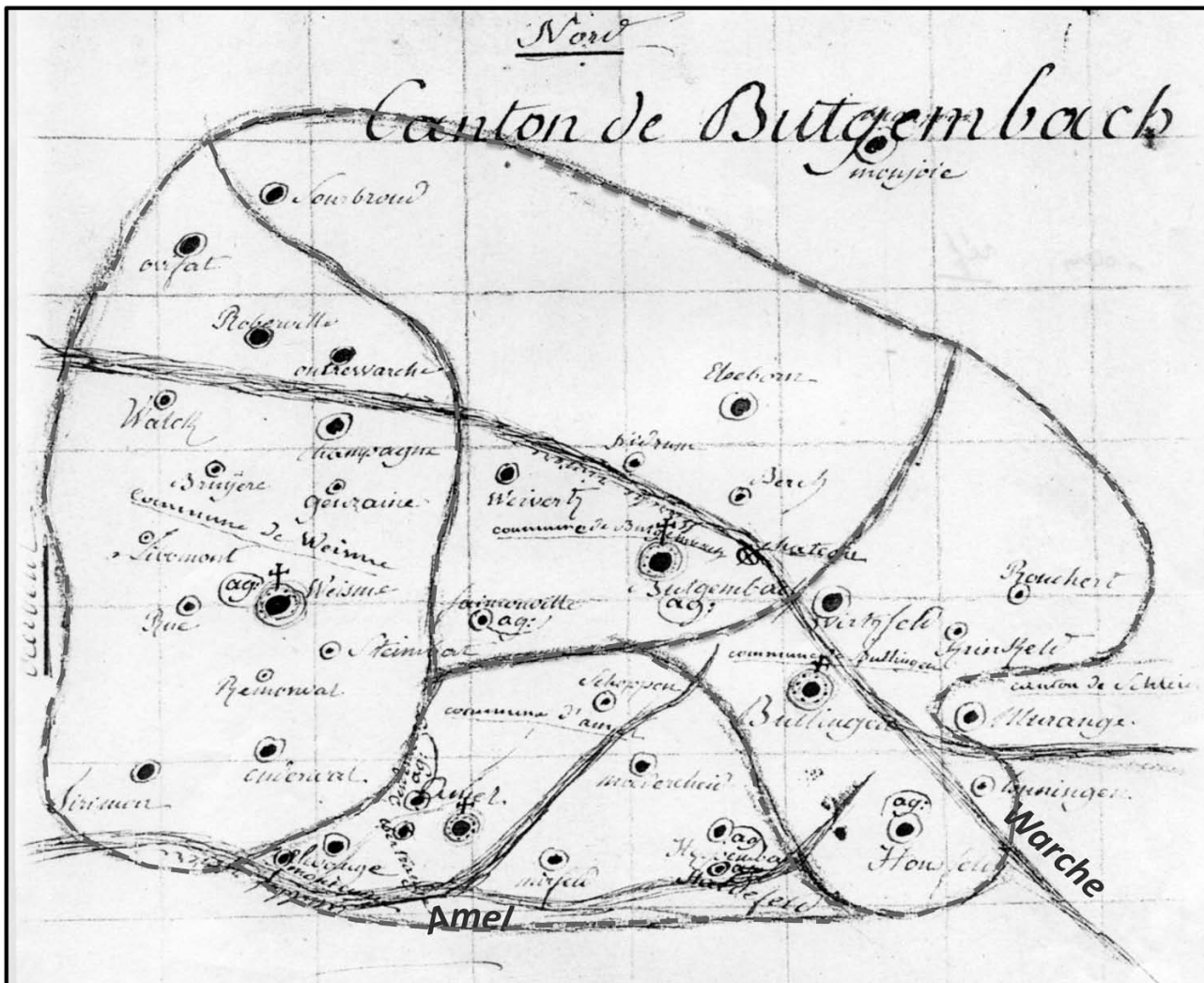
Der kurzlebige Kanton Bütgenbach und seine Gendarmeriebrigade (1. Teil)

Von Norbert Thunus (Übersetzung: K.D. Klausner)

Im Herbst 1793 bedrohten österreichische Truppen die Grenzen der jungen französischen Republik. Am 26. Juni 1794 (8. Messidor des Jahres II) fand die bedeutende Schlacht bei Fleurus statt, die den Franzosen einen entscheidenden Sieg einbrachte und die Österreicher in die Flucht schlug. Die republikanischen Armeen besetzten daraufhin wieder die Gebiete, die sie schon nach einem ersten Feldzug im Dezember 1792 erobert hatten. Im September 1794 kehrten die Franzosen in unseren Landstrich zurück; die Truppen des Generals Jourdan wa-

ren bis zum Rhein vorgedrungen. Diese Ereignisse markieren einen Wendepunkt in unserer Regionalgeschichte: Die Fürstabtei Stavelot-Malmedy sowie das Herzogtum Luxemburg gehörten unwiderruflich der Vergangenheit an, ebenso wie alle politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen des „Ancien Régime“. Durch Dekret vom 1. Oktober 1795 (9. Vendémiaire des Jahres IV) wurden alle eroberten Gebiete offiziell in die französische Republik integriert, wo sie bis zum Ende der napoleonischen Zeit blieben. In den eroberten Ländern entstanden neue Departements. Sie waren den

gleichen Verwaltungsvorschriften wie die anderen Departements der Republik unterworfen; sie wurden durch Bürger der Zentralverwaltung („Citoyens de l'Administration Centrale“) geleitet. Lüttich wurde Hauptstadt des Departements Nr. 96, auch als Ourthe-Departement bekannt, das in drei Arrondissements (Bezirke) aufgeteilt war: Lüttich, Huy und Malmedy. Das Arrondissement Malmedy seinerseits gliederte sich, was unsere Gegend angeht, zu Beginn in die Kantone Walhorn, Eupen, Bütgenbach, St.Vith, Reuland und Malmedy und Schönberg im Arrondissement Prüm (Saardeparte-



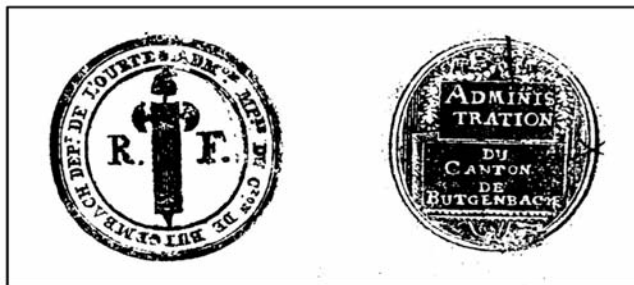
Der Kanton Bütgenbach, nach einer Zeichnung von Kommissar Lhoest. Er hat hier sowohl die Grenzen der Gemeinden Weismes, Bütgenbach, Amel und Büllingen als auch die Amel (mit ihrem Zufluss, dem Möderscheider Bach) und die Warche (mit ihrem Zufluss, dem Tiefenbach) eingezeichnet. Auch der Standort des Schlosses Bütgenbach ist ersichtlich. (Zeichnung: Norbert Thunus; Originaldokument: AEL, FF, AC, Akte 259)

ment). Dieser Kanton wurde wie das übrige linke Rheinufer nicht 1795 annektiert, sondern erst 1798 der Französischen Republik eingegliedert. Daher gab es in Schönberg (Manderfeld) auch keine Kirchenverfolgung, keine Eidesverweigerer und keine Aushebung. Die Priester wurden nicht zum Eid auf die Republik gezwungen.

Der Kanton Bütgenbach, ein Teil der französischen Republik

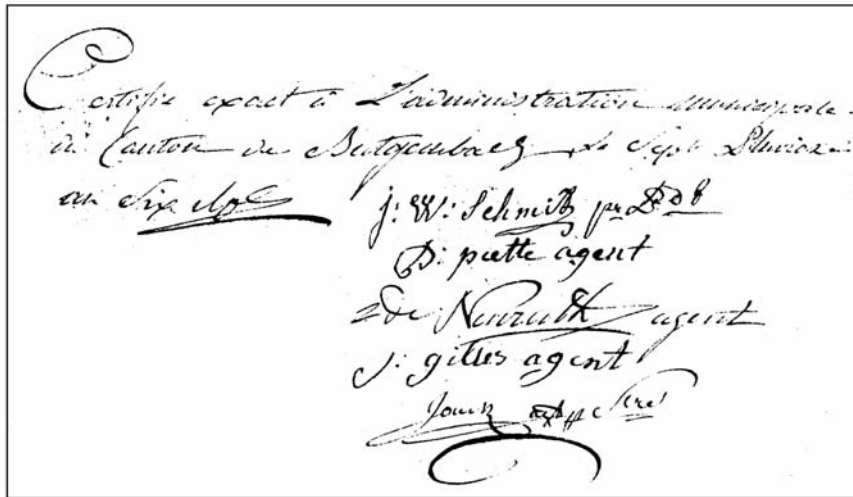
Die Einrichtung der Departements zielte auf eine Verbesserung der Verwaltung und auf einen Bruch mit den Gewohnheiten des „Ancien Régime“. Dies beinhaltete auch eine Ablehnung jeglicher Nationalismen und eine Aufhebung von regionalen Unterschieden. In ihrem Pragmatismus veränderte die junge Republik dennoch kaum die jahrhundertealten Strukturen der einstigen Hofgebiete des Fürstbistums Lüttich oder des Herzogtums Luxemburg. Der Grund für die Beibehaltung dieser Strukturen und Ämter lag in der Tatsache, dass die neuen Machthaber zu Beginn ihrer Herrschaft nicht in der Lage waren, ihre eigene Steuererhebung einzuführen, und daher zur Eintreibung der Gelder auf die bis dahin tätigen Personen zurückgriffen.¹

So bildeten die Dörfer des einstigen Hof- und Pfarrgebiets Weismes (Oviat, Robertville, Outrewarche, Walk, Champagne, Gueuzaine, Libomont, Weismes, Rue, Steinbach, Remonval, Onderval, Thirimont) nun die Gemeinde Weismes. Die beiden ehemals zu Hof und Pfarre Bütgenbach (Herzogtum Luxemburg) gehörenden wallonischen Ortschaften Faymonville und Sourbrodt verblieben im Verbund der neuen Gemeinde gleichen Namens. Indes verlor der Hof Amel seinen südlichen Teil: Born, Meyerode, Medell, Herresbach, Valender, Wereth



Stempel der Munizipalagenten des Kantons Bütgenbach.

(AEL, FF, AC, Akte 367).



Die Munizipalagenten des Kantons Bütgenbach am 26. Januar 1798 (7. Pluviöse des Jahres VI): Johann Wilhelm Schmitz (für die Gemeinde Bütgenbach), Pierre Piette⁷ (für die Gemeinde Weismes), Neurath (für die Gemeinde Amel), Johann Gilles (für die Gemeinde Heppenbach), Mathias Jouck (für die Gemeinde Büllingen). Schmitz war Präsident und Jouck Sekretär.

(Das Original-Dokument befindet sich im AEL, FF, AC, Akte 367)

und Wallerode, d.h. die Ortschaften links der Amel², wurden dem Kanton St.Vith zugeschlagen. In mehreren Archivdokumenten wird Heppenbach ab Januar 1798 als eigenständige Gemeinde erwähnt. Mürringen gehörte zum Kanton Schleiden.

Munizipalagenten und Kommissare der Republik

Die unterste Verwaltungsebene bildeten die Kantone mit ihren Munizipalitäten (Gemeinden), die sich aus der Munizipalverwaltung bzw. den Munizipalagenten der zugehörigen Gemeinden zusammensetzten. Jede Gemeinde erhielt einen Munizipalagenten und einen Adjoint (Vertreter). Sie wurden vor Ort angeworben und waren zuständig für die tägliche Verwaltungsarbeit: Sie führten die Standsamtsregister³ und die Listen der Wehrpflichtigen, erstellten die Heberregister der Grundsteuer⁴, lieferten die Angaben zur Berechnung statistischer Erhebungen, die von der französischen Verwaltung umfassend ver-

wertet wurden⁵, stellten Patente⁶ aus. Alle Agenten eines Kantons bildeten die Kantonsmunizipalität; sie wählten aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Sie konnten auch die Hilfe des

Munizipalsekretärs in Anspruch nehmen, aber viele Archivdokumente belegen, dass die Agenten sich in dieser Funktion oft abwechselten.

Der eigentlich mächtige Mann des Kantons war aber ein Beamter: der

1 Beschluss der Zentralverwaltung des Ourthe-Departements, erwähnt in einem Schriftstück vom 27. Ventöse des Jahres IV (17. März 1796). - Staatsarchiv Lüttich, Fonds Français, Administration Centrale, Akte 367).

Nachstehend verwenden wir folgende Abkürzungen: AEL= Staatsarchiv Lüttich, FF= Fonds Français, AC= Administration Centrale, Pr= Präfektur.

2 Natürliche Gegebenheiten wie Wasserläufe spielten eine wichtige Rolle bei der Festlegung von Gebietsgrenzen innerhalb der Republik.

3 Zunächst stützten sich die Agenten auf die Pfarrregister, die sie bei der Geistlichkeit beschlagnahmt hatten. Zur Erfassung der Wehrpflichtigen waren diese Register unabdingbar.

4 Die Heberrollen wurden mit Hilfe mehrerer „Commissaires répartiteurs“ erstellt, die in jeder Gemeinde des Kantons ernannt wurden. (Beschluss der Munizipaladministration vom 4. Dezember 1796 (14. Frimaire des Jahres V), in Faymonville. - AEL, FF, AC, Akte 367.

5 Aus den statistischen Angaben des Jahres VII geht hervor, dass der Kanton Bütgenbach beispielsweise 7.748 Einwohner zählte: 3.905 Männer, davon 2.683 Ledige und 3.843 Frauen, davon 2.623 Ledige - AEL, FF, Pr, Akte 245-7). Drei Jahre früher wurden dort 329 Pferde und 386 Karren gezählt. Bei Requirierungen waren derartige Angaben natürlich von Bedeutung. - AEL, FF, AC, Akte 450.

6 Diese Patente wurden für die Ausübung gewisser Berufe verlangt: Arzt („Officier de Santé“), Händler, Fabrikanten, Müller, Gerber, Schausteller, Hausierer, Hufschmiede, Gastwirte, Kutscher. Sie wurden gegen eine Gebühr ausgestellt.

7 Pierre Piette aus Gueuzaine hatte seine 1795 geborene Tochter Marianne genannt. Die gleichnamige Revolutionsfigur verkörpert die Revolutionstugenden Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Kommissar der Republik. Er unterstand dem Departementskommissar. Seine Aufgabe bestand darin, den in Paris erlassenen Prinzipien, Direktiven und Gesetzen der Revolution Geltung zu verschaffen. Ihr wenn auch nur kurzlebiges Handeln⁸ blieb dennoch dauerhaft im Kollektivgedächtnis verankert. Von der „Franzosenzeit“, die eigentlich viele positive Neuerungen gebracht hat, bleibt der Eindruck einer Zwangsherrschaft, in der kirchliche Güter beschlagnahmt wurden, kirchliche Riten untersagt waren und eidverweigernde Priester deportiert wurden. All diese Maßnahmen sind von den Kommissaren veranlasst und überwacht worden. Die beiden Kommissare des Kantons Bütgenbach residierten in Faymonville. Als erster amtierte der Bürger Denis Degrinden. Sein Einsatz galt besonders der Beseitigung der maroden Finanzlage des Departements. In seinen mannigfaltigen Initiativen, Vorladungen, Schreiben und Warnungen ließ er nichts unversucht, die Gelder einzutreiben, die bereits durch Personen eingesammelt worden waren, die noch vor der Annexion an Frankreich im Amte waren.

Am 15. Mai 1794 bescheinigte er, vom Weismeser Meyer Barthelémy Lemaire die Summe von 444 Gulden erhalten zu haben. Dieses Geld war als Abgabe (*Donatif*) des Hofes Weismes für das Jahr 1793 an den Fürstabt von Stavelot-Malmedy vorgesehen⁹. Am 21. März 1796 (1. Germinal des Jahres IV) kassierte er 141 Gulden und 4 Pfennige von Jean Koch, Einnehmer des Hofes Bütgenbach. Dieser hatte

das Geld zur Begleichung einer Steuerrestschuld des Jahres 1794 vorgesehen.¹⁰ Dies war nun hinfällig.

Diese jährliche Steuer wurde 1795 zwar nicht mehr erhoben, aber Kommissar Degrinden verlangte, diese als einzutreibende Außenstände anzusehen und wies die Kantonsverwaltung an, neue Eintreiber zu diesem Zweck einzustellen. Die durch die Gemeinden Bütgenbach, Büllingen und Amel zu zahlenden Beträge wurden in „luxemburgischer Münze“ aufgeführt; die Weismeser Steuer war in „Lütticher Währung“ zu zahlen.¹¹ Dieser Hinweis erlaubt die Schlussfolgerung, dass die einstigen Währungen in den besetzten Gebieten immer noch in Umlauf waren, obschon das französische System (Francs und Centimes) bereits eingeführt war. Auf die Bewohner des Gebiets kamen harte Zeiten zu: Nachdem sie diese Schulden bezahlt hatten, wurden sie mit neuen französischen Steuern belegt, wie die Grundsteuer, die Fenster- und Türenssteuer oder noch die Fleisch- und Kornsteuer.

Am 22. September 1796 (1. Vendémiaire des Jahres V) wurde Degrinden zum Friedensrichter in Weismes ernannt. Er schlug den Munizipalsekretär Guillaume Joseph Lhoest als seinen Nachfolger vor.¹² Lhoest erlangte traurige Berühmtheit durch seinen Eifer bei der Verfolgung eidverweigernde Priester. Zudem brachte ihm dieser Eifer keine Anerkennung: Der Malmedyer Unterpräfekt Lambert Bassenge, der sein Amt am 8. Mai 1800 antrat, empörte sich über die An-

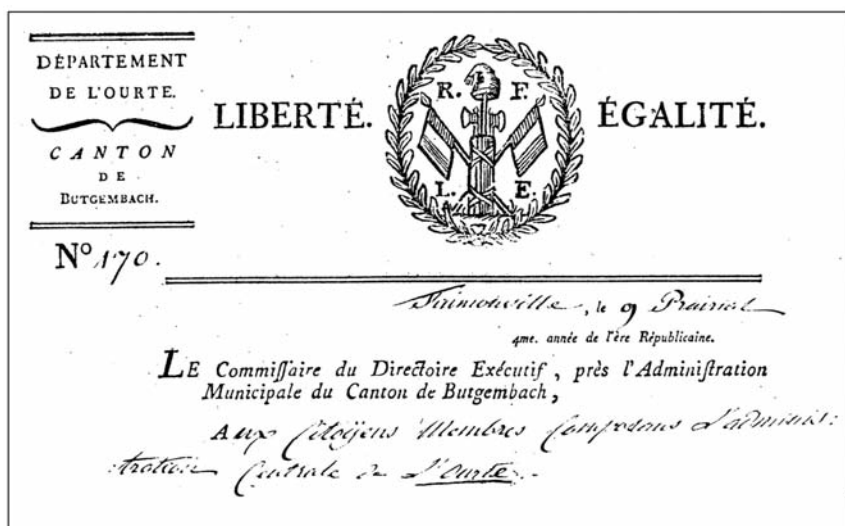
wesenheit des „Bürgers Lhoest“ als Mitglied des Rates des 2. Arrondissements (Unterpräfektur Malmedy): „*Cette nomination ne peut que scandaliser les citoyens honnêtes qui n'ont que trop appris à le connaître. Elle servira d'ailleurs à jeter un voile sur sa mauvaise conduite. Je désire que sa nomination soit révoquée.*“¹³ (Übers.: Diese Ernennung kann die ehrlichen Bürger, die ihn zur Genüge kennen lernten, nur entrüsten und kann sein schlechtes Benehmen darüber hinaus nur verschleiern. Ich wünsche, dass seine Ernennung aufgehoben wird.)

Bassenge wusste, wovon er sprach: Bevor er Unter-Präfekt in Malmedy wurde, war er Departementskommissar, d.h. Lhoests direkter Vorgesetzter.¹⁴

Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Gesetze

Trotz ihrer nahezu absoluten Machtfülle stießen die Kommissare doch bisweilen auf gewisse Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Gesetze der Republik. Lhoest machte mehrfach diese bittere Erfahrung. Als er eines Tages von Amel nach Büllingen unterwegs war, wurde er bei Möderscheid von Bauern, die dort gerade Heu mähten, mit ihren Sensen verfolgt. Statt die Flucht zu ergreifen, stellte sich der Kommissar den Verfolgern entgegen und fragte sie streng, was sie wollten. „*Geld oder das Leben!*“, so die Antwort eines Verfolgers. Lhoest gab sich zu erkennen und fragte die Angreifer, ob er sich auf dem rechten Weg nach Büllingen befände. Nach eigenen Angaben setzte er seinen Weg fort.¹⁵

Wir stellen fest, dass die sogenannten Angreifer von Möderscheid doch ei-



Briefkopf des Bütgenbacher Kantonskommissars mit Datum vom 9. Prairial des Jahres IV (28. Mai 1796). (Original: AEL, FF, AC, Akte 367)

8 Napoleon führte im Jahre 1800 das Präfektursystem ein, das das Kommissarwesen ablöste. Seither standen Präfekten an der Spitze der Departements und führten Unterpräfekten die Arrondissements.

9 AEL, FF, AC, Akte 450.

10 Die Gesamtschuld belief sich auf 3.386 Gulden und 5 Pfennige. - AEL, FF, AC, Akte 367.

11 Erlass vom 11. November 1796 (21. Brumaire des Jahres V.). - AEL, FF, AC, Akte 367.

12 AEL, FF, Pr, Akte 260-5.

13 Brief vom 2. Messidor des Jahres VIII (21. Juni 1800) an den Präfekten. - AEL, FF, Pr, Akte 104-3.

14 Brief Nr. 191 von Lhoest an Bassenge vom 21. Dezember 1798 (1. Nivôse des Jahres VII.). - AEL, FF, AC, Akte 367.

15 Auszug eines Briefes von Lhoest. - AEL, FF, AC, Akte 259.



Die Möderscheider Mühle liegt zwar nicht im Ameltal, wie auf der Postkarte vermerkt, sondern am Möderscheider Bach. Kommissar Lhoest kam von Amel und nahm den in der Bildmitte quer verlaufenden Weg nach Möderscheid; von dort gelangte er über Morsheck nach Büllingen. Die Aufnahme zeigt auch die Flixgräben zur Bewässerung der Wiesen. (Quelle: Internetseite von Kurt Andres: <http://ansichtskarten.110mb.com>)

gentlich harmlos waren und es darf gemutmaßt werden, ob diese nicht der Einbildungskraft des Kommissars entsprungen sind, der durch solche Geschichten bei seinen Vorgesetzten als kaltblütig und mutig zu glänzen suchte.

In vielen Fällen konnte Kommissar Lhoest nur seine Ohnmacht eingestehen. Was z.B. die öffentliche Bildung anging, musste er zugeben, dass diese sich in einem äußerst beklagenswerten Zustande befand. Von April-Mai bis September-Oktober finde keine Schule statt. Während des verbleibenden Jahres erteilten widerspenstige („réfractaires“) Priester den Unterricht. Man möge höheren Ortes einschätzen, ob diese dazu in der Lage seien!¹⁶

Unfähige und teure Soldaten...

Die Lage schien sich nicht zu bessern, im Gegenteil: „L'administration municipale perd de son énergie. Si j'ai une exécution à faire, je suis obligé de demander quatre à cinq soldats au commandant de Malmedy. On doit payer une livre par jour à chacun d'eux, outre la nourriture ce qui est très ruineux. Sans rendre quasi aucun service. Ai-je envie de faire des recherches sur des rassemblements qui se font dans les bois¹⁷, sur les vols nocturnes, sans force, je suis obligé de tout ignorer. Faut-il exécuter une loi, l'opinion et le préjugé donnent la règle. Jugez l'état où les choses se trouvent“¹⁸. (Übers.: Die Munizipalverwaltung verzettelt sich.

Wenn ich einen Befehl auszuführen habe, bin ich gezwungen, vier bis fünf Soldaten beim Kommandanten von Malmedy anzufragen. Jedem von ihnen ist ein Pfund zu zahlen; hinzu kommt noch die Verpflegung, was enorm ins Geld geht, während dabei kaum etwas geleistet wird. Wenn ich ohne Zuhilfenahme der Staatsmacht Nachforschungen über die Zusammenrottungen in den Wäldern oder über die nächtlichen Diebstähle anstellen will, bin ich gezwungen alles zu ignorieren. Wenn ein Gesetz durchgesetzt werden soll, herrschen Volkes Meinung und Vorurteile. Urteilen Sie selbst über diese Zustände.)

In den Aussagen von drei Soldaten vor dem Friedensgericht des Kantons Bütgenbach (das in Weismes tagte) wird die ganze Ineffizienz des Militärs hervorragend illustriert. Kommissar Lhoest hatte sie zu dem Faymonviller Einwohner Jean François Lemaire geschickt, der sich schon längere Zeit weigerte, seine Steuern zu zahlen. Dieser hatte die Soldaten mit den Worten vor die Tür gesetzt: „Hier gibt es nichts zu essen, der Kommissar soll euch ernähren! Sollte sich der Agent (gemeint war Munizipalagent Schmit aus Bütgenbach) hierhin verlaufen, werde ich ihm die Tür öffnen und ihm 15 Fausthiebe verpassen, notfalls auch mehr.“ Einige Tage später befahl der Kommissar den gleichen Soldaten, die Möbel zu beschlagnahmen, damit sie öffentlich versteigert werden können.

Lemaire habe sich mit Waffengewalt („à main armée“) widersetzt. Die Soldaten beklagten sich erneut beim Kommissar, der sie zum energischen Handeln aufforderte. Lemaire widersetzte sich aber erfolgreich, was sie wiederum zum Rückzug zwang.¹⁹ Da diese Dinge sich in dem Dorf ereigneten, in dem der Kommissar residierte, kann man sich deren Bedeutung und Auswirkung in einem (undatierten) Brief an den Departementskommissar vorstellen. Lhoest erklärte: „Les choses en sont venues au point qu'une grande partie des habitants (de Faymonville) ont ouvertement protesté qu'ils ne paieraient plus rien avant que ledit Lemaire n'eut payé.“²⁰ (Übers.: Das geht soweit, dass ein großer Teil der (Faymonviller) Bevölkerung sich offen widersetzt und nichts zahlen will, bis Lemaire gezahlt hat.)

(wird fortgesetzt)

¹⁶ Brief vom 7. Juli 1798 (19. Messidor des Jahres VI) von Lhoest an die Zentralverwaltung. - AEL, FF, Pr, Akte 446-15.

¹⁷ Priester und Gläubige versammelten sich zur Feier der Gottesdienste versteckt in den Wäldern.

¹⁸ Brief vom 17. November 1796 (27. Brumaire des Jahres V) von Lhoest an die Zentralverwaltung. - AEL, FF, Pr, Akte 369.

¹⁹ Aussagen vom 31. Oktober und 3. November 1796 (10. und 13. Brumaire des Jahres V). - AEL, FF, AC, Akte 367.

²⁰ AEL, FF, AC, Akte 367.